



# Benützungsreglement für den Gemeindesaal

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	Seite
1.1 Eigentum / Zweck	2
1.2. Organe / Aufsicht	2
1.3. Räumlichkeiten	2
2. Benützung	
2.1. Benützung	2
2.2. Gebühren	2
2.3 Übergabe / Rückgabe	3
2.4.. Sorgfalt / Ordnung	3
2.5. Festwirtschaft	3
2.6. Ausstellungen und Festanlässe	3
2.7 Fahrzeuge und Parkplätze	3
2.8. Verkehrsregelung	3
3. Schlussbestimmungen	
3.1. Durchsetzung	4
3.2. Weisungen	4
3.3. Haftung	4
3.4. Rechtsmittel	4
3.5. Inkrafttreten	4

## **1. Allgemeines**

### **1.1. Eigentum / Zweck**

Der Saal mit Bühne und Nebenräumen sowie die Küche, das Office / Foyer sind Eigentum der Einwohnergemeinde Bühler. Die Räumlichkeiten stehen grundsätzlich der Öffentlichkeit zur Verfügung.

### **1.2. Organe / Aufsicht**

Die oberste Aufsicht über die Benützung des Saales, Bühne mit Nebenräumen sowie Küche / Office und Foyer obliegt dem Gemeinderat.

Für die Belegung und Benützung der Räumlichkeiten sowie für das Inventar ist die Betriebskommission für öffentliche Anlagen und Gebäude (BAG) verantwortlich.

Der Unterhalt von Gebäuden und der technischen Anlagen obliegt der Bau- und Strassenkommission.

Mit der unmittelbaren Aufsicht und der Wartung der Räumlichkeiten und deren technischen Anlagen sind die zuständigen Hauswarte beauftragt.

### **1.3. Räumlichkeiten**

Als Räumlichkeiten im Sinne dieses Reglementes gelten der Saal, die Bühne mit Nebenräumen, Küche/Office, das Foyer mit den Garderoben und die WC-Anlagen.

## **2. Benützung**

### **2.1. Benützung**

Für die Benützung der verschiedenen Räumlichkeiten ist in jedem Fall eine Bewilligung erforderlich. Dieses Reglement ist integrierender Bestandteil der Bewilligung.

Gesuche um ein- oder mehrtägige Benützung der Räumlichkeiten sind drei Monate vor dem Anlass schriftlich an die BAG zu richten. Über die Erteilung der Bewilligung entscheidet die BAG.

Proben vor Unterhaltungen müssen schriftlich dem verantwortlichen Hauswart gemeldet werden. Die Daten werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

### **2.2. Gebühren**

Für die Benützung der Räumlichkeiten werden Gebühren erhoben. Diese sind in einem separaten Tarif geregelt.

### **2.3. Übergabe / Rückgabe**

Die Übergabe bzw. Rückgabe der Räumlichkeiten und des Inventars erfolgt nach Absprache mit dem zuständigen Hauswart.

### **2.4. Sorgfalt / Ordnung**

Die auf dem Bewilligungsformular aufgeführte Person ist für die Sorgfalt, Ordnung und Sauberkeit verantwortlich.

Schäden sind sofort dem zuständigen Hauswart zu melden.

Bei Heizung, Belüftung und Beleuchtung ist auf sparsamen Energieverbrauch zu achten.

Die Bedienung von speziellen Einrichtungen hat in Absprache mit dem zuständigen Hauswart zu erfolgen.

Sämtliche Räume müssen nach dem Anlass besenrein abgegeben werden.

Die WC-Anlagen müssen nach jeder Veranstaltung gereinigt werden. Der Hauswart kontrolliert die Sauberkeit. Sollte eine Nachreinigung nötig sein, werden diese im Stundenansatz dem letzten Veranstalter verrechnet.

### **2.5. Festwirtschaft**

Festwirtschaften dürfen nur mit Bewilligung der BAG betrieben werden.

Alkoholausschank ist separat bei der Gemeinde zu beantragen. Auswärtigen Antragstellern wird eine Gebühr von fünfzig Franken verrechnet.

### **2.6. Ausstellungen und Festanlässe**

Gesuche für besondere Anlässe sind mindestens sechs Monate im Voraus der BAG einzureichen.

Der Gemeinderat und die BAG auferlegen dem Organisator des Anlasses entsprechende Massnahmen betreffend der Sorgfalt in den dazu zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten.

### **2.7. Fahrzeuge und Parkplätze**

Motorfahrzeuge und Fahrräder sind ausschliesslich an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

### **2.8. Verkehrsregelung**

Bei Grossveranstaltungen hat der Organisator die Verkehrsregelung mit den Polizeiorganen und den Verantwortlichen der Feuerwehr abzusprechen.

Die BAG erlässt mit der entsprechenden Bewilligung die notwendigen Auflagen.

Kommt es bei einer Veranstaltung zu Problemen im Zusammenhang mit parkierten Fahrzeugen oder mangelnder Verkehrsregelung, so kann die BAG notwendige Sofortmassnahmen anordnen, welche dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden.

### **3. Schlussbestimmungen**

#### **3.1. Durchsetzung**

Die Benützer der Räumlichkeiten sind verpflichtet, für die Einhaltung dieses Reglementes zu sorgen.

#### **3.2. Weisungen**

Die Anordnungen und Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Organe sind strikte zu befolgen.

#### **3.3. Haftung**

Die Benützer haften für Schäden, die sie an Gebäude, Inventar, Geräten und Anlagen verursachen.

Für Personen- oder Sachschaden, die Benützern oder Publikum erwachsen können, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.

Alle Benützer und die Organisatoren von Veranstaltungen und Wettkämpfen haben eine angemessene Haftpflichtversicherung inklusive Glasbruch abzuschliessen.

#### **3.4. Rechtsmittel**

Gegen Entscheide der BAG kann innert zwanzig Tagen beim Gemeinderat Bühler Rekurs erhoben werden.

#### **3.5. Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Es ersetzt alle älteren Reglemente.

Vom Gemeinderat erlassen am: 29. September 2005 (rev. am 3. November 2010)

#### **Anhang**

- Tarife
- Merkblätter
- Reservations-Formular
- Parkplatz-Konzept der Gemeinde Bühler

## Anhang zum Saalreglement

## Tarife

		Ortseigene	Auswärtige
<b>Saal</b>			
ganzer Saal, ohne Eintritt	pro Tag / Anlass	Fr. 50.-	Fr. 500.-
ganzer Saal, mit Eintritt	pro Tag / Anlass	Fr. 50.-	Fr. 750.-
halber Saal, ohne Eintritt	pro Tag / Anlass	Fr. 50.-	Fr. 400.-
halber Saal, mit Eintritt	pro Tag / Anlass	Fr. 50.-	Fr. 550.-
<b>Küche</b>			
	pro Tag / Anlass	Fr. 50.-	Fr. 200.-
<b>Bühne</b>			
Proben	pro Tag / Anlass	Fr. 50.-	Fr. 150.-
	pro Tag	gratis	
<b>Foyer</b>			
	pro Tag / Anlass	Fr. 50.-	Fr. 200.-

### **Besonderes**

1. Die Gebühren sind vor der Benützung zu entrichten.
2. Bei regionalen, kantonalen oder interkantonalen Anlässen, die von den ortsansässigen Sektionen des betreffenden Verbandes organisiert werden, gelten die Tarife für Ortseigene.
3. Sämtliche Räumlichkeiten müssen besenrein abgegeben werden. Sie werden vom Hauswart abgenommen. Der Hauswart entscheidet, ob eine Nachreinigung notwendig ist.
4. Ortseigene Vereine sind verpflichtet, in Absprache mit dem Hauswart, beim Einrichten und Aufräumen mitzuhelfen. Ist dies nicht der Fall, werden vier Arbeitsstunden à 50 Franken verrechnet.
5. Ausserordentliche Dienstleistungen der Gemeinde oder zusätzliche Säuberungen, Reinigungen, verursacht durch unsorgfältiges Benutzen, werden den Benützern nach Aufwand mit 50 Franken pro Stunde verrechnet.
6. Dieser Gebührentarif tritt am 1. Februar 2006 in Kraft und ersetzt alle älteren Tarife.

Vom Gemeinderat Bühler genehmigt am 19. Januar 2006.